

# BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 219/85

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Dieter F [REDACTED],  
H [REDACTED]straße [REDACTED], S [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land B [REDACTED]-W [REDACTED], Justizfiskus,  
vertreten durch die Staatsanwaltschaft beim Oberlandes-  
gericht K [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], K [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter  
Boujong, Dr. Engelhardt, Dr. Werp und Dr. Rinne  
am 22. April 1986  
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das  
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980  
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das  
Urteil des 12. Zivilsenats des Ober-  
landesgerichts Karlsruhe vom  
3. Oktober 1985 - 12 U 157/84 -  
wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Re-  
visionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 259.724,38 DM.

#### G r ü n d e :

1. Die Revision bietet im Ergebnis keine Aussicht auf  
Erfolg.

Das Berufungsgericht verneint den ursächlichen Zusammen-  
hang zwischen - unterstellter - Amtspflichtverletzung und  
Schaden. Es stellt fest, die Heimschule L. hätte das Dienst-  
verhältnis zum Kläger auch ohne Kenntnis von der erneuten

- 3 -

Anklageerhebung aufgelöst. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision, mit denen Verstöße gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze gerügt werden, dringen nicht durch.

a) Es trifft nicht zu, daß das Berufungsgericht aus der Tatsache, daß der Kläger nach seiner Haftentlassung nicht mehr beschäftigt worden ist, geschlossen hat, dies berühre den Bestand seines Dienstverhältnisses.

b) Das Berufungsgericht stellt aufgrund des Beweisergebnisses rechtsfehlerfrei fest, die Heimschule L. habe schon nach der Inhaftierung des Klägers wegen der bei Schülern und Elternschaft entstandenen Unruhe seine Weiterbeschäftigung nicht mehr ernsthaft erwogen. Diese Würdigung ist nicht deswegen unhaltbar, weil die Schule von einer förmlichen Beurlaubung des Klägers abgesehen und seine Bezüge fortgezahlt hat. Das beruhte nach der – insoweit unangegriffenen – Feststellung des Berufungsgerichts darauf, daß eine Kündigung noch zum Ende des Schuljahres 1979/80 nicht mehr für zulässig gehalten wurde und eine Verwendung des Klägers an einer anderen Heimschule ins Auge gefaßt war. Letzteres deutet im übrigen darauf hin, daß die Heimschule L. in jedem Fall eine Trennung vom Kläger wünschte. Daß hierbei eine "einvernehmliche Lösung" angestrebt wurde, steht dem nicht entgegen. Deshalb brauchte sich das Berufungsgericht im Rahmen der Beweiswürdigung auch nicht mit dem Schreiben des Klägers vom 19. November 1980 auseinanderzusetzen, in dem er erklärt hat, ihm sei an einer Weiterbeschäftigung in S. sehr gelegen, eine "Versetzung" nach E. könne nur unter bestimmten Voraussetzungen erwogen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



c) Das Berufungsgericht hat zwar - wie die Revision zutreffend ausführt - nicht berücksichtigt, daß nach dem Vorbringen der beklagten Heimschule L. im Arbeitsgerichtsprozeß der für den 31. März 1981 vorgesehene Versuch, den Kläger an die Heimschule E. zu vermitteln, an der erneuten Anklage gescheitert ist. Das ist jedoch im Ergebnis unbedenklich. Wenn die Mitteilung der Anklageschrift ursächlich für das Fehlschlagen der Vermittlung war, so folgt daraus ersichtlich nicht, daß sie auch die - vorausgegangene - Kündigung ausgelöst hat.

d) Ebenso unbegründet ist der Vorwurf der Revision, das Berufungsgericht habe den Austritt des Klägers aus der Wiking-Jugend und seine Vorbereitung zum Eintritt in die katholische Kirche außer acht gelassen. Das Gegenteil ergibt sich aus den Ausführungen S. 8 des Berufungsurteils.

e) Das Berufungsgericht hat auch die Aussage des Zeugen Oberhuber rechtsfehlerfrei gewürdigt. Der Zeuge hat seine ursprüngliche Bekundung ("wir hätten ohnehin gekündigt") bei seiner zweiten Vernehmung und im Schreiben vom 28. März 1985 zwar relativiert, aber nicht zurückgenommen. Im übrigen hat das Berufungsgericht seine Überzeugung, die Mitteilung der Anklageschrift sei für die Kündigung nicht ursächlich gewesen, nicht allein aufgrund der Aussage Oberhuber, sondern aus dem Inbegriff der gesamten Beweisaufnahme gewonnen.

f) Nachdem das Berufungsgericht die Kausalität zwischen - unterstellter - Amtspflichtverletzung und Schaden verneint hat, ist für die Annahme der Revision, die Mitteilung der An-

klageschrift sei zumindest mitursächlich für die Kündigung gewesen, kein Raum.

2. Es kann dahinstehen, ob bei Prüfung der behaupteten Amtspflichtverletzung Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu erörtern wären; denn der Ausgang des Rechtsstreits hängt davon nicht ab.

Krohn

Boujong

Engelhardt

Werp

Rinne